

**Bedenkenanzeige
wegen der Nichteinhaltung der 65 %- Erneuerbare- Energien- Vorgabe des GEG**

EINSCHREIBEN

Bauvorhaben ...

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem nunmehr verabschiedeten novellierten GEG besteht auf der Basis der uns vorliegenden vorläufigen Lesefassung ab dem 01.01.2024 im Falle von Neubauten gem. § 71 GEG die Vorgabe, dass eine Heizungsanlage zum Zwecke der Inbetriebnahme in einem Gebäude nur eingebaut oder aufgestellt werden darf, wenn sie mindestens 65 % der mit der Anlage bereitgestellten Wärme mit erneuerbaren Energien oder unvermeidbare Abwärme nach Maßgabe der Abs. 4- 6 sowie der §§ 71 b bis 71 h erzeugt.

Für Neugebäude in Neubaugebieten mit Bauantrag ab 01.01.2024 greift diese Regelung unmittelbar ab dem 1. Januar 2024.

Hinsichtlich der Einhaltung der 65 % Vorgabe sieht das GEG verschiedene Erfüllungsoptionen vor.

Hiermit machen wir gegen die vorgesehene Art der Ausführung Bedenken geltend:

Zur Begründung unserer Bedenken teilen wir Ihnen mit, dass

.....
(nach Möglichkeit konkrete Darlegung, aus welchem Grund das geplante Wärmekonzept die 65 % -Vorgabe gemäß § 71 GEG nicht erfüllt, zum Beispiel zu hoher Nutzungsanteil fossiler Brennstoffe)."

Da wir nicht mit der Ausführungsplanung der Wärmeversorgungsanlage beauftragt worden sind, stellen wir Ihnen dringend anheim, kurzfristig mit dem von Ihnen beauftragten Planer/Architekt die Einhaltung der Vorgaben des GEG im Hinblick auf die Wärmeversorgungsanlage eingehend zu überprüfen.

Abschließend weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass im Falle der Nichteinhaltung der Vorgaben des GEG, insbesondere des Erneuerbare- Energien- Anteils von mindestens 65 %, die Gefahr besteht, dass die von Ihnen beauftragte Wärmeversorgungsanlage nicht betrieben werden darf, weiterhin droht möglicherweise die Verhängung einer Geldbuße.

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum Unterschrift“